

Sitzungsvorlage		KT/32/2021	
<p>Kreistag des Landkreises Karlsruhe - Ausscheiden von Kreisrätin Barbara Saebel (Bündnis 90/Die Grünen) - Verpflichtung der Nachrückerin nach § 26 Abs. 1 Landkreisordnung</p>			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
2	Kreistag	22.07.2021	öffentlich

keine Anlagen	
----------------------	--

Beschlussvorschlag

Der Kreistag stellt fest, dass

1. bei Frau Kreisrätin Barbara Saebel (Bündnis 90/Die Grünen) ein wichtiger Grund gegeben ist und sie deshalb aus dem Kreistag ausscheidet.
2. bei Frau Beate Horstmann (Bündnis 90/Die Grünen) aus Ettlingen kein Hinderungsgrund nach § 24 Landkreisordnung vorliegt.

I. Sachverhalt

Barbara Saebel (Bündnis 90/Die Grünen) ist seit 2019 Mitglied des Kreistags. Mit Schreiben vom 27. April 2021 an Herrn Landrat Dr. Schnaudigel hat sie um Ihr Ausscheiden aus dem Kreistag gebeten.

Sie begründet den Antrag damit, dass sie durch die Tätigkeit im Landtag von Baden-Württemberg und seinen Gremien häufig vom Wohnort abwesend und damit eine Teilnahme an Sitzungen des Kreistags oftmals nicht möglich ist. Darüber hinaus führt sie an, dass sie inzwischen das 62. Lebensjahr vollendet hat und 17 Jahre lang Stadträtin in Ettlingen war.

Ein Kreistagsmitglied kann aus wichtigem Grund das Ausscheiden aus dem Kreistag verlangen. § 12 Landkreisordnung (LKrO) enthält eine Aufzählung absoluter Ablehnungsgründe sowie Gründe, bei denen dem Kreistag ein Beurteilungsspielraum zu-

steht. Die Aufzählung ist nicht abschließend, der Kreistag kann weitere wichtige Gründe für das Ausscheiden eines Kreistagsmitgliedes anerkennen.

Als wichtiger Grund für das Ausscheiden aus dem Kreistag gilt nach § 12 Abs. 1 LKrO beispielsweise, wenn ein ehrenamtlich Tätiger oder eine ehrenamtlich Tätige „einem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder zehn Jahre lang angehört hat“ (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 LKrO), „häufig oder langdauernd von dem Landkreis beruflich abwesend ist“ (§ 12 Abs. 1 Nr. 5 LKrO) oder „mehr als 62 Jahre alt ist“ (§ 12 Abs. 1 Nr. 7 LKrO).

Nach dem amtlichen Wahlergebnis der Kreistagswahl vom 26. Mai 2019 ist Frau Beate Horstmann aus Ettlingen die erste Nachrückerin. Sie hat die Wahl angenommen.

Die Verpflichtung von Frau Horstmann nach § 26 Abs. 1 Satz 2 LKrO ist in dieser Kreistagsitzung (22. Juli 2021) vorgesehen.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 01. Juli 2021 die Angelegenheit vorberaten und dem Kreistag einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

keine

III. Zuständigkeit

Zu Beschlussziffer 1:

Nach § 12 Abs. 2 LKrO stellt der Kreistag fest, ob ein wichtiger Grund für das Ausscheiden vorliegt.

Zu Beschlussziffer 2:

Der Kreistag stellt fest, ob ein Hinderungsgrund gegeben ist (§ 24 Abs. 2 LKrO).